

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Mag.^a Alexandra Halouska, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag. Serdar Sahin und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 11.06.2024 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**14-Jähriges Mädchen tot in Simmering aufgefunden**“, erschienen am 06.03.2024 auf „oe24.at“, **verstößt gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im Vorspann zum oben genannten Beitrag heißt es, dass in einer Wohnung in Wien-Simmering eine 14-Jährige tot aufgefunden wurde, die offenbar unter Drogen gesetzt und missbraucht worden sei.

Im Artikel ist die Rede vom „nächsten Horror um ein Teenager-Mädchen“: Eine 14-jährige Niederösterreicherin solle mit Suchtgift gefügig gemacht und von einem Afghanen (26) missbraucht worden sein; sie sei tot in der Wohnung des eigentlich abgelehnten Asylwerbers aufgefunden worden. Oe24 habe herausfinden können, dass der 26-Jährige das Mädchen mit Drogen in seine Unterkunft in einem Gemeindebau gelockt haben dürfte, dort solle sie an einer Überdosis gestorben sein, während oder nachdem der Zuwanderer und mutmaßliche Dealer mit ihr Sex gehabt habe, seiner Angabe nach freiwillig. Gegenüber Zeugen habe er gestammelt, dass er das Mädchen erst drei bis vier Tage zuvor kennengelernt habe, sie von ihm Drogen gewollte hätte und sie um ein Uhr in der Früh plötzlich berauscht vor seiner Türe gestanden sei.

Die Obduktion habe ergeben, dass keine Gewalteinwirkung oder Fremdverschulden vorgelegen habe, und möglicherweise eine Drogen- oder Medikamentenintoxikation als Todesursache vorliege. Die Leiche des Mädchens, das zwei Wochen später 15 geworden wäre, sei am Dienstagvormittag entdeckt worden. Als das Mädchen kein Lebenszeichen von sich gegeben habe, habe der Afghane die Rettung gerufen. An der Stelle wird angemerkt, dass gegen den (erwachsenen) Afghanen, der mit einer unter 16-Jährigen Geschlechtsverkehr gehabt habe, natürlich wegen sexuellen Missbrauchs einer Jugendlichen ermittelt werden könne. Laut Polizei gelte er allerdings nicht als Verdächtiger und es würden keine Ermittlungen auf strafrechtlicher Basis laufen.

Der 26-Jährige sei 2015 nach Österreich gekommen, sein Asylantrag sei negativ bescheinigt worden. Mit allen juristischen Tricks habe er sich subsidiären Schutz erstritten, der 2018 verlängert worden sei, allerdings nur zwei Jahre gelte und jedes Mal neu verlängert werden müsse. Die Ereignisse würden jedenfalls erschreckende Parallelen zum Mord an der 13-jährigen Leonie aufweisen, die unter Drogen gesetzt, von drei Afghanen vergewaltigt und dann zum Sterben an einen Baum gelehnt worden sei.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und hielt fest, dass er sich zunächst wegen des oben genannten Artikels an das Medium gewandt hätte. In seiner Mail habe er darauf hingewiesen, dass der Bericht falsche Informationen verbreite und Dinge in einen Zusammenhang gestellt würden, um die Spaltung der Gesellschaft aus politischem Kalkül voranzutreiben. Dieses Feedback habe jedoch weder zu einer Reaktion noch zu einer Korrektur seitens des Mediums geführt, weshalb sich der Presserat mit der Angelegenheit befassen solle.

In der mündlichen Verhandlung führte die Chefredakteurin von „OE24“ aus, dass man sorgfältig recherchiert habe: Ein Reporter des Mediums sei vor Ort gewesen und habe mit den Nachbarinnen und Nachbarn gesprochen, zudem sei er in ständigem Kontakt mit der Polizei gestanden; der Artikel sei laufend ergänzt bzw. aktualisiert worden. Zum Tatverdächtigen wurde angemerkt, dass dieser später selbst mit einem Medium gesprochen und sich damit in die Öffentlichkeit begeben habe. Allerdings räumte die Chefredakteurin ein, dass der Artikel möglicherweise einen missverständlichen Eindruck erwecken könnte und die Bezeichnung als „Missbrauch“ unglücklich gewählt sei.

Der Senat merkt zunächst an, dass ein Bericht über das Ableben einer Minderjährigen, nachdem sie Drogen konsumiert und mit einer älteren Person Sex gehabt hat, für die Allgemeinheit von Interesse ist. Medien können hier einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Bewusstseinsbildung leisten und die Öffentlichkeit für das Problem sensibilisieren (siehe bereits die Entscheidung 2023/083). Die Berichterstattung über Todesfälle von Minderjährigen infolge einer Drogenüberdosis dient daher immer auch der Prävention (vgl. Punkt 10 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Aus dem öffentlichen Interesse an dem konkreten Vorfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen missachtet werden darf (Punkt 5 des Ehrenkodex). Von einem Eingriff in den Persönlichkeitsschutz ist insbesondere dann auszugehen, wenn jemand in Zusammenhang mit Straftaten gebracht wird, ohne dass es dafür ausreichende Anhaltspunkte gibt (vgl. bereits u.a. die Entscheidungen 2015/047, 2016/106, 2018/103 und 2019/085). Zudem ist ein ungerechtfertigter Vorwurf von Straftaten geeignet, in die Unschuldsvermutung des Betroffenen einzugreifen (siehe auch die Entscheidungen 2020/025 und 2020/385).

Nach Meinung des Senats suggeriert die Berichterstattung im vorliegenden Fall, dass der Afghane für den Tod des Opfers verantwortlich sei: Im Vorspann wird bereits festgehalten, dass das tot aufgefundene Mädchen „*offenbar unter Drogen gesetzt und missbraucht*“ worden sei, anschließend ist vom „*nächsten Horror*“ um ein Teenager-Mädchen die Rede. Im ersten Absatz des Artikels wird neuerlich berichtet, dass die 14-Jährige „*mit Suchtgift gefügig und von einem Afghanen (26) missbraucht*“ worden sein solle und der 26-Jährige das Mädchen „*mit Drogen in seine Unterkunft gelockt haben dürfte*“. Überdies werden Parallelen gezogen zu einer „*ungeheuren Missbrauchs-Causa um eine 12-jährige Wienerin durch eine Migranten-Bande*“ sowie zum Todesfall einer 13-Jährigen, bei dem drei Afghanen wegen Mordes und Vergewaltigung schuldig gesprochen wurden.

Insgesamt entsteht bei den Leserinnen und Lesern der Eindruck, dass der Afghane das Opfer unter Drogen gesetzt und sie (gegen ihren Willen) sexuell missbraucht habe. Ein derartiger Vorwurf wiegt schwer und ist geeignet, in die Unschuldsvermutung des Betroffenen einzugreifen. Weiter unten im Artikel wird zwar darauf hingewiesen, dass eine Obduktion keine Gewalteinwirkung oder Fremdverschulden ergeben habe und der Afghane laut Polizei nicht als Verdächtiger gelte. Diese Angaben rechtfertigen die zuvor erhobenen Beschuldigungen jedoch nicht – im Gegenteil: Aufgrund der Auskünfte der Polizei hätte das Medium entsprechend zurückhaltend berichten müssen. Der Senat weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass ein Eingriff in die Unschuldsvermutung immer in der Gesamtschau des Artikels zu beurteilen ist. Auch Suggestionen bzw. Mutmaßungen können eine mediale Vorverurteilung des Betroffenen zu bewirken (vgl. die Fälle 2013/128, 2022/260, 2020/263 und zuletzt 2022/197).

Für den Senat ergaben sich im Verfahren keine Anhaltspunkte, die die Mutmaßungen des Mediums in dem Beitrag entsprechend belegen könnten. Nach Auffassung des Senats ist daher von einem Eingriff in die Unschuldsvermutung des Betroffenen auszugehen, der als Persönlichkeitsverletzung im Sinne des Punkt 5 des Ehrenkodex zu werten ist.

Gegen die Mutmaßungen spricht auch ein Posting der LPD Wien auf der Plattform Twitter/X vom 06.03.2024. In diesem Posting wird ausdrücklich festgehalten, dass in einigen Medien zum Tod der 14-Jährigen teils Inhalte veröffentlicht worden seien, die man nicht bestätigen könne und es laut Obduktion zu keiner Gewaltanwendung gekommen sei. Der Tweet der LPD Wien hätte das Medium

dazu veranlassen müssen, den Sachverhalt besonders sorgfältig nachzurecherchieren und den Online-Artikel entsprechend anzupassen sowie auf Schuldzuweisungen zu verzichten (vgl. dazu aktuell die Entscheidungen 2024/080, 2024/083 und 2024/092).

Zwar wertet es der Senat als positiv, dass die Chefredakteurin am Verfahren teilnahm und einräumte, dass speziell der Begriff „Missbrauch“ unglücklich gewählt sei. Die nachträgliche Einsicht seitens des Mediums reicht im vorliegenden Fall jedoch nicht aus, von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen. Zusätzlich empfiehlt der Senat eine Anpassung des Artikels im Sinne der vorliegenden Entscheidung (vgl. Punkt 2.4 des Ehrenkodex)

Der Senat stellt gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die „**oe24 GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
11.06.2024